

Kurztitel

Kapitalverkehrsteuergesetz

Kundmachungsorgan

dRGBI. I S 1058/1934 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 79/2000

§/Artikel/Anlage

§ 17

Inkrafttretensdatum

04.08.1945

Außerkrafttretensdatum

30.09.2000

Beachte

Zum Ende des Bezugszeitraums vgl. § 38 Abs. 3a idF BGBl. I Nr. 106/1999 und § 2, BGBl. II Nr. 79/2000 idF BGBl. II Nr. 324/2000.

Text

Teil III
Börsenumsatzsteuer
§ 17
Gegenstand der Steuer

(1) Der Börsenumsatzsteuer unterliegt der Abschluß von Anschaffungsgeschäften über Wertpapiere, wenn die Geschäfte im Inland oder unter Beteiligung wenigstens eines Inländers im Ausland abgeschlossen werden.

(2) Inländer sind Personen, die im Inland ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, eine gewerbliche Niederlassung oder eine ständige Vertretung haben. Soweit Personen Geschäfte durch ihre ausländische Niederlassung abschließen, gelten sie nicht als Inländer.

(3) Geschäfte, die durch Briefwechsel, Telegramm, Fernsprecher oder Funkspruch zwischen einem Ort des Inlands und einem Ort des Auslands zustande gekommen sind, gelten als im Ausland abgeschlossen.